



Inhalt	Seite
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Auflegungs- bzw. Einspruchsfrist Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028</i>	187
<i>Karl-Witthalm-Str. 16 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses (4 WE) mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-4327-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	188
<i>Pippinger Str. 149 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 809/2) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-19527-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	188
<i>Franz-Gruber-Str. 3 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1342/12) Errichtung eines Doppelhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-20989-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	189
<i>Zielstattstr. 6 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9282/0) Kugelfang einer Biathlonanlage Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22999-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	189
<i>Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, München</i>	190
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2186 Kistlerstraße (südlich) Weinbauernstraße (nördlich) Martin-Luther-Straße (östlich)</i>	191
<i>Abbachstr. 11 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1044/5) Abbruch eines Dachgeschosses sowie Neuerrichtung Dachgeschoss (3 WE) eines Wohngebäudes Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-21431-42</i>	191
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Unsöldstr. 16 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2878/0)</i>	
<i>Ausbau einer Maisonette-Wohnung durch Erstellung dreier Dachgauben und Erweiterung der Dachterrasse – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-23250-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	192
<i>Neuburgerstr. 8 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 4/14) Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE), Erweiterung und Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus (4 WE) mit einer Gewerbeeinheit und Neubau einer Tiefgarage (Mittelgarage) GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-2526-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	192
<i>Neuhauser Str. 3 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 494/0) Umbau eines Ladengeschäftes im EG und KG sowie Nutzungsänderung einer Ladenfläche im 1. OG zu Sozial-, Büro- und Lagerflächen Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-18506-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	193
<i>Kathi-Kobus-Str. 28 – 30 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/319) Haus-Nr. 30: Aufstockung des Wohngebäudes (insges. 22 WE), Haus-Nr. 28: Anbau von Wohnungen an das Wohngebäude (insges. 22 WE) sowie die Aufstockung, Umbau und Nutzungsänderung des Lagergebäudes zu einem Wohngebäude (insges. 8 WE) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-17823-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	193
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 06 – Sendling Für das Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 2177 Kapellenweg (südlich), Gleisanlage (südwestlich und westlich), Flurstücke 10436 (Teilfläche) und 10436/3 (Teilfläche) Gemarkung München Sektion VI (nördlich), Implerstraße (östlich)</i>	194

<p>Germaniastr. 3 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 913/3) Umbau und Erweiterung zweier Wohngebäude sowie Ergänzung eines unterirdischen Parksystems (Germaniastr. 3 / Leopoldstr. 96) Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-21651-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 195</p> <p>Lucile-Grahn-Str. 27 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18490/10) Neubau eines Balkons im 2.OG – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2018-26025-21 Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-23097-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 195</p> <p>Adalbertstr. 23 – 25 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4240/2) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Läden im EG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG (Adalbertstr. 23 + 25 / Türkenstr. 96) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-20410-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 195</p> <p>Hochstr. 75 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15340/0) Neubau einer Wohnanlage mit 184 WE (jetzt: 175) und 1 MMM-Wohnung sowie einer 2-geschossigen Tiefgarage/ „Hoch der Isar“, Baugebiet 2(1) – TEKTUR zu 1.2-2019-21538-21 Aktenzeichen: 6024-1.202-2022-21335-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 196</p>	<p>Gaggenaystr. 22 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1280/5) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-15795-42 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-24295-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 196</p> <p>Widenmayerstr. 51 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1187/3) Nutzungsänderung / Umbau einer Klinik zu einem Wohngebäude (37 Wohneinheiten) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2016-20691-21 Aktenzeichen: 6024-1.112-2022-23769-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 197</p> <p>Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing Bezirksteil Obermenzing am 25.04.2023 197</p> <p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2184 Bahnlinie München-Mittenwald (westlich), Nahbereichszentrum Forum Westkreuz (südlich), Friedrichshafener Straße (südlich, östlich) (Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 68a – Teil 2) 198</p>
---	--

Inderstorferstr. 36 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 80/77) Zusammenlegung von 6 Apartments zu 2 Wohnungen im Dachgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-1354-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	198
Kunzweg 18 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 2072/31) Dachformänderung und Ausbau Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-669-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	198
Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB	199
Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023	199
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	201
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	202
Dom-Pedro-Str. 9b – 9c (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 508/10) Nutzungsänderung: Ladenfläche zu Büro im EG, Verschluss von Deckenöffnungen zwischen EG und KG, Neubau Müll- und Fahrradhaus, Anbringung einer Notleiteranlage Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-19438-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	202
Stadtwerte München Veröffentlichung der Emissionsdaten vom HKW Nord für das Jahr 2022	203
Straßenneubenennung Kirschblütenplatz	207
Am Oberwiesenfeld 33 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 576/0) Zusammenlegung zweier Gewerbeeinheiten zu einer Mini-Kita Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-1576-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	207

Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wird in der Vollversammlung vom 26.04.2023 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt München zur Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 beschließen (Ziffer 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022).

Gemäß Ziffern 11 und 12 der Schöffenbekanntmachung wird diese Vorschlagsliste, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Nach Ablauf dieser Frist kann mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 3 der Bekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 4 bis 5.7 nicht aufgenommen werden sollten.

Auflegungsfrist zur Einsicht: 02.05.2023 – 08.05.2023

Einspruchsfrist: 09.05.2023 – 15.05.2023

Das Kreisverwaltungsreferat ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Fragen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung II
– Bürgerangelegenheiten
Bürgerbüro – Auskünfte, Sperren
KVR-II/212
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Kreisverwaltungsreferat,
Ruppertstraße 19, Eingang B,
Erdgeschoss Schalter 4,
80337 München

Öffnungszeiten: Montag: 07.30 – 13.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 13.00 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Schöff*innen werden anschließend durch einen unabhängigen Wahlausschuss beim Amtsgericht München gewählt. Vorgeschlagene Personen, die **bis Ende Dezember 2023** keine Benachrichtigung von ihrer Wahl zur*zum Schöff*in erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

München, 24. Februar 2023 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Franz-Gruber-Str. 3
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1342/12, Stadtbezirk: 16
Errichtung eines Doppelhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.03.2023, Az. 6024-1.23-2022-20989-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zielstattstr. 6
Gemarkung Sektion V , Flurnr. 9282/0 , Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Kugelfang einer Biathlonanlage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.03.2023, Az. 6024-1.2-2022-22999-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats der
GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH,
München**

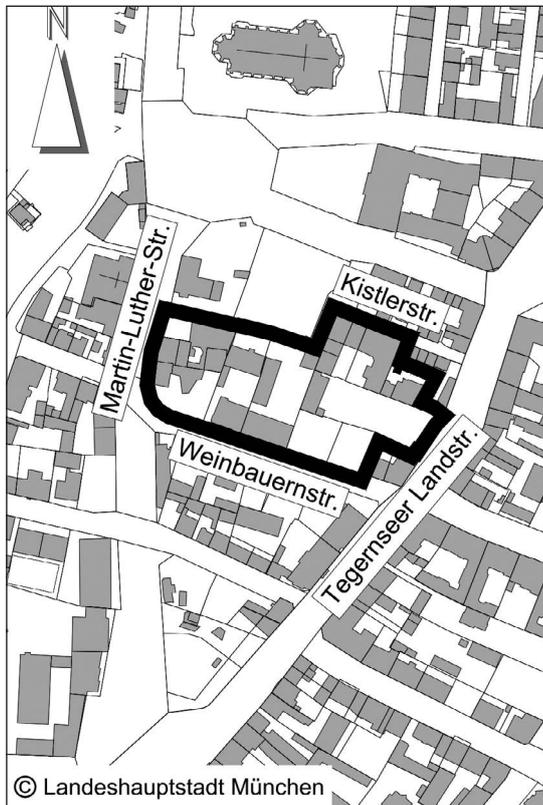
Vorname, Name	Wohnort	Ausgeübter Beruf	Funktion
Verena Dietl	München	3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München, Diplom-Sozialpädagogin	Aufsichtsratsvorsitzende
Anna Hanusch	München	Stadträtin, Architektin	1. stellvertretende Vorsitzende
Dr. Evelyne Menges	München	Stadträtin, Rechtsanwältin	2. stellvertretende Vorsitzende
Christoph Frey	München	Stadtkämmerer, berufsmäßiger Stadtrat	
Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk	München	Stadtbaurätin, berufsmäßige Stadträtin	
Alexandra Gaßmann	München	Stadträtin, Arzthelferin	
Christian Köning	München	Stadtrat, Diplom-Verwaltungswirt (FH)	
Bernd Schreyer	München	Stadtrat, Diplom-Sozialpädagoge im Ruhestand	
Thomas Fischer	München	Betriebswirt des Handwerks	Arbeitnehmervertreter
Swetlana Schell	München	Immobilienwirtin	Arbeitnehmervertreterin
Torsten Schmidt	Planegg	Diplom-Ingenieur für Bauwesen	Arbeitnehmervertreter
Ulrike Stein	München	Diplom-Sozialpädagogin	Arbeitnehmervertreterin

München, 02. März 2023

**GWG Städtische Wohnungsgesellschaft
München mbH
Armin Hagen
Geschäftsführer**

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten



Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2186
Kistlerstraße (südlich)
Weinbauernstraße (nördlich)
Martin-Luther-Straße (östlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 08.02.2023 für das genannte Gebiet die Aufstellung des sektoralen Bebauungsplans Nr. 2186 beschlossen.

Derzeit liegt für das Gebiet, das von der Kistlerstraße, der Weinbauernstraße und der Martin-Luther-Straße eingegrenzt wird, nur ein Baulinienplan vor, das heißt es besteht Baurecht nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 34 des Baugesetzbuches.

Die vorhandenen Wohnbaurechtsreserven im Planungsgebiet haben eine wirksame Relevanz für die sozialstrukturelle Entwicklung des bestehenden Viertels wie auch für das Wohnungsangebot der Landeshauptstadt München insgesamt. Durch die anteilige Sicherung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für weite Bevölkerungskreise kann den deutlich und anhaltend angespannten Wohnmarktbedingungen in der Landeshauptstadt München entgegengewirkt werden.

Mit dem „Sektoralen Bebauungsplan“ nach § 9 Absatz 2d des Baugesetzbuches liegt den Kommunen seit Sommer 2021 jedoch ein Instrument vor, durch das die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung geförderter Wohnungen auch im unbeplanten Innenbereich angewendet werden können.

Für das Planungsgebiet ist für bestehendes, aber bislang nicht realisiertes Baurecht ein Anteil von 40 Prozent gefördertem Wohnen (20 Prozent Einkommensorientierte Förderung und 20 Prozent München Modell) als Festsetzung vorgesehen.

München, 02. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Abbachstr. 11, Fl.Nr. 1044/5 Gemarkung
Moosach, Stadtbezirk 10
Abbruch eines Dachgeschosses sowie Neuerrichtung
Dachgeschoss (3 WE) eines Wohngebäudes**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.03.2023, Az. 6024-1.23-2022-21431-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1041/2, 1042/0, 1044/0, 1045/4, 1045/13, 1045/25 und 1044/89, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Unsöldstr. 16
Gemarkung Sektion II; Flurnr. 2878/0; Stadtbezirk: 1
Ausbau einer Maisonette-Wohnung durch Erstellung
dreier Dachgauben und Erweiterung der Dachterrasse –
VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.03.2023, Az. 1.7-2022-23250-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2879, Fl.Nr. 2873, Fl.Nr. 2900/6, Fl.Nr. 2870/3, Fl.Nr. 2872, Fl.Nr. 2878 und Fl.Nr. 2878/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Neuburgerstr. 8
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 4/14 / Stadtbezirk: 25
Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE), Erweiterung
und Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilien-
haus (4 WE) mit einer Gewerbeeinheit und Neubau einer
Tiefgarage (Mittelgarage)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.03.2023, Az. 6024-1.23-2023-2526-23, wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 26.02.2015 i. d. Fassung der Änderungsgenehmigung vom 12.03.2022 für das oben genannte Vorhaben bis zum 26.02.2025 verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4/13, 4/15, 4/16, 4/18, 4/29 sowie 4/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Neuhauser Str. 3
Gemarkung: München 1 ; Flurnr.: 494/0 ; Stadtbezirk: 1
Umbau eines Ladengeschäftes im EG und KG sowie
Nutzungsänderung einer Ladenfläche im 1. OG zu Sozial-,
Büro- und Lagerflächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.03.2023, Az. 6024-1.1-2021-18506-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Die insgesamt 7 Abweichungen betreffen ausschließlich den Brandschutz

Den Nachbarn Fl.Nr.: 492, 495, 497, 498 und Fl.Nr.: 499, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kathi-Kobus-Str. 28 - 30
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 472/319 / Stadtbezirk: 4
Haus-Nr. 30: Aufstockung des Wohngebäudes (insges. 22 WE), Haus-Nr. 28: Anbau von Wohnungen an das Wohngebäude (insges. 22 WE) sowie die Aufstockung, Umbau und Nutzungsänderung des Lagergebäudes zu einem Wohngebäude (insges. 8 WE) – **VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.03.2023, Az. 1.7-2022-17823-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 472/280, 472/292, 472/271 und 472/294, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

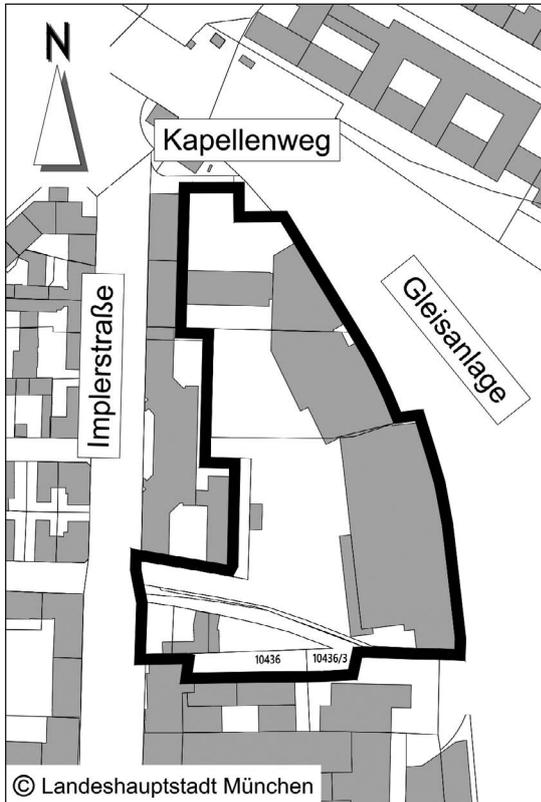
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit
für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 06 – Sendling



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr. 2177
Kapellenweg (südlich),
Gleisanlage (südwestlich und westlich),
Flurstücke 10436 (Teilfläche) und 10436/3 (Teilfläche)
Gemarkung München Sektion VI (nördlich),
Implerstraße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 29. März 2023 mit 12. April 2023** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 04.05.2022 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind:

- Sicherung der Flächen des Standorts für den unterirdischen U-Bahnhof IP/PC einschließlich von Nebenflächen und oberirdischen Erschließungsflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen
- Förderung einer umweltgerechten und energieeffizienten Erschließung des Planungsgebietes durch ein effektives und zukunftsorientiertes Mobilitätskonzept
- Attraktive Anbindung des neuen U-Bahnhalts an das übrige ÖV-Netz (z. B. städtische Buslinien, künftiger Regionalzughalt Poccistraße)

- Schaffung einer guten Zugänglichkeit für den Fuß- und Radverkehr zum neuen ÖPNV-Haltepunkt sowie zu den bestehenden und geplanten weiteren Nutzungen und attraktive Vernetzung dieser Wege mit den bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 29. März 2023 mit 12. April 2023** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 11 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-39888 möglich,
3. bei der **Stadtbibliothek Sendling**, Albert-Roßhaupter-Straße 8 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-26983 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 089/233-26983 bzw. per E-Mail unter plan.bp2177@muenchen.de möglich.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Aktueller Hinweis:

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen>

Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 06.03.2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Germaniastr. 3/Leopoldstr. 96
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 913/3/Stadtbezirk: 12
Umbau und Erweiterung zweier Wohngebäude sowie
Ergänzung eines unterirdischen Parksystems**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.03.2023, Az. 1.23-2022-21651-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 912/25, Fl.Nr. 912/13, Fl.Nr. 913/15, Fl.Nr. 913/5 und Fl.Nr.: 913/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. März 2023
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lucile-Grahn-Str. 27
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: IX/Fl.Nr.: 18490/10/5
Neubau eines Balkons im 2.OG – ÄNDERUNGSANTRAG
zu 1.2-2018-26025-21
Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-23097-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.03.2023, Az.6024-1.232-2022-23097-21,

wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Geringfügige Vergrößerung des bereits genehmigten Balkons.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 17648, Fl.Nr. 18490/9, Fl.Nr. 18490/11 und Fl.Nr. 18490/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. März 2023
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Adalbertstr. 23-25
Gemarkung Sektion III/Flurnr. 4240/2/Stadtbezirk: 3
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und Läden im
EG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
(Adalbertstr. 23 + 25/Türkenstr. 96)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.03.2023, Az. 1.2-2022-20410-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen bis 20.08.2025, verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4238, Fl.Nr. 4241, Fl.Nr. 4205, Fl.Nr. 4206, Fl.Nr. 4330 und Fl.Nr. 4332, die dem Vorhaben nicht zuge-

stimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hochstr. 75

**Gemarkung Sektion VIII ; Flurnr. 15340/0 ; Stadtbezirk: 5
Neubau einer Wohnanlage mit 184 WE (jetzt: 175) und 1
MMM-Wohnung sowie einer 2-geschossigen Tiefgarage /
„Hoch der Isar“, Baugebiet 2(1) – TEKUR zu 1.2-2019-
21538-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.03.2023, Az. 1.202-2022-21335-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Befreiungen und Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nr. 15307, Fl.-Nr. 15308, Fl.-Nr. 15310, Fl.-Nr. 15311, Fl.-Nr. 15312, Fl.-Nr. 15313, Fl.-Nr. 15314, Fl.-Nr. 15315, Fl.-Nr. 15316, Fl.-Nr. 15340/24 und Fl.-Nr.15340/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Gaggenaystr. 22

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Moosach Fl.Nr. 1280/5,
10. Stadtbezirk
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.03.2023, Az. 1.201-2022-24296-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Hugo-Troendle-Str Fl.Nr.: 1280/2, Gaggenaystr. Fl.Nr. 1280/3, Hugo-Troendle-Str. Fl.Nr. 1280/4 und Gaggenaystr. Fl.Nr.: 1293/3, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Widenmayerstr. 51
Gemarkung Schwabing ; Flurnr. 1187/3 ; Stadtbezirk: 1
Nutzungsänderung/Umbau einer Klinik zu einem Wohngebäude (37 Wohneinheiten) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2016-20691-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.03.2023, Az. 1.112-2022-23769-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1187; Fl.Nr. 1187/2, Fl.Nr. 1187/4 und Fl. Nr. 1206/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing Bezirksteil Obermenzing am 25.04.2023

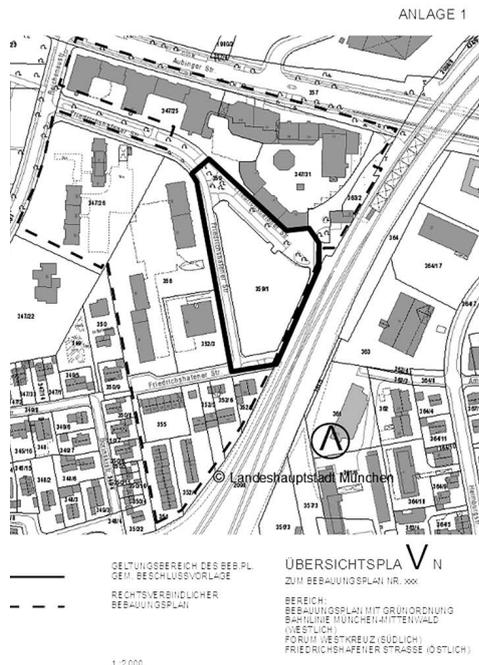
In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Dienstag, den 25.04.2023 um 19.00 Uhr in der Aula der Grundschule an der Grandlstraße 5, 81247 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Stadtbezirksteil Obermenzing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Christian Müller übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des
Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Hinweis gemäß § 13a
Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2184
Bahnlinie München-Mittenwald (westlich),
Nahbereichszentrum Forum Westkreuz (südlich),
Friedrichshafener Straße (südlich, östlich)
(Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 68a – Teil 2)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
07.12.2022 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen
Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Aufgrund des Bedarfes an preisgünstigem Wohnraum ist be-
absichtigt, dass auf dem rund ca. 5.000 m² großen städtischen
Grundstück an der Friedrichshafener Straße überwiegend
Wohnnutzung, soziale Infrastruktur und Grün- und Freiflächen
für die künftigen Bewohner*innen sowie für die Öffentlichkeit
ermöglicht wird.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umwelt-
prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

München, 07. März 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Inderstorferstr. 36
Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 80/77 /Stadtbezirk: 25
Zusammenlegung von 6 Apartments zu 2 Wohnungen
im Dachgeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 06.03.2023, Az. 6024-1.2-2023-1354-23, wurde
die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 80/80, 80/82 und 80/34, die dem Vorha-
ben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO
eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzu-
stellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Ei-
gentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die
erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art.
66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsver-
fahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für
Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-
kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Verein-
baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse
plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-
schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-
gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine**
rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personen-
kreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-
gebühr fällig.

München, 06. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kunzweg 18
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: 2072/31
Gemarkung Pasing
Dachformänderung und Ausbau**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 22.02.2023, Az. 6024-1.23-2023-669-43, wurde
die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter

Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2072/31 und Fl.Nr.: 2072/11, Fl.Nr. 2072/28, Fl.Nr. 2072/30, Fl.Nr. 2072/27, Fl.Nr. 2073 und Fl.Nr. 2074/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25987.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. März 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB

Das städtische Fundbüro versteigert am **Samstag, 15.04.2023**, in Kooperation mit dem Mobilitätsreferat im Rahmen des Münchner Radflohmarktes nicht abgeholte Fundfahrräder. Es werden etwa 60 Damen-, Herren- und Jugendfahrräder versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Hinweis Die Versteigerung findet innerhalb von Time-Slots (Slot 3: 13:30 bis 15:30 Uhr und Slot 4: 15:45 bis 18:00 Uhr) statt. Ein vorherige Anmeldung ist unter www.muenchenunterwegs.de/radflohmarkt erforderlich.

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Kurzfristige Änderungen sind vorbehalten.

Vorbesichtigung **nur** am Versteigerungstag innerhalb der Time-Slots

Ort Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München

MVV U-Bahnhof „Freimann“ (U6)

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter: www.muenchenunterwegs.de/radflohmarkt oder www.muenchen.de

München, 08. März 2023 Kreisverwaltungsreferat
Gewerbeangelegenheiten
und Verbraucherschutz
Fundbüro

Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023

Die Landeshauptstadt München erlässt auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV (35. Bundesimmissionsschutzverordnung) i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München, 8. Fortschreibung, in der Umweltzone München (Diesel-Verkehrsverbote) vom 10.01.2023 (Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 1/2023) wird wie folgt geändert

a) Ziffer 1.2. Buchstabe d. erhält folgende Fassung

d. Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und Fahrzeuge mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung befristet bis 31.03.2024

b) Ziffer 1.2. Buchstabe i. erhält folgende Fassung

i. Zufahrt bzw. Rückfahrt von Fahrzeugen zu bzw. von dem Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über die südliche Zu- bzw. Abfahrt (Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg, Sapporobogen)

c) Der Ziffer 1.2. wird folgender Buchstabe p. angefügt

p. Fahrten von Personen, im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste, unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises.

Für pflegerische Hilfsdienste tätig im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, deren Tätigkeit die Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen umfasst und die diese hierfür aufsuchen. Hierzu gehören neben ambulanten Pflegediensten auch Hebammen und Entbindungspfleger. Für soziale Hilfsdienste tätig sind Personen, die für eine in einem öffentlichen Register, wie insbesondere dem Vereins- oder Gewerberegister, eingetragene Hilfsorganisation tätig sind und in diesem Rahmen Bedürftige aufsuchen, um sie mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen oder zu betreuen bzw. Fahrten zum Transport von Gütern für die Versorgung Bedürftiger zurücklegen. Als Nachweis, der bei Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste mitgeführt werden muss, kann insbesondere der orange Parkausweis für soziale Dienste, eine Kennzeichnung des Fahrzeuges in Form einer festen und dauerhaften Aufschrift des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes oder eine ausgestellte Bescheinigung des sozialen oder pflegerischen Hilfsdienstes dienen.

d) Der Ziffer 1.2. wird nach dem neu angefügten Buchstaben p. folgender Buchstabe q. angefügt

q. Fahrten von Personen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Form der Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte, sofern aufgrund der Uhrzeit von Arbeitsbeginn und/oder -ende ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht. Ein Ausweichen auf den ÖPNV ist nicht zumutbar, wenn Arbeitsbeginn oder -ende zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr liegen. Bei der Fahrt ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers darüber, dass Arbeitsbeginn bzw. -ende notwendigerweise in diesem Zeitraum liegen, mitzuführen und bei selbstständig Tätigen ein Nachweis in Form einer Auftragsbestätigung, aus der sich die Ausführungszeit in dem genannten Zeitraum ergibt.

e) Der Ziffer 1.2. wird nach dem neu angefügten Buchstaben q. folgender Buchstabe r. angefügt

r. Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen und die ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können, befristet bis zum 31.03.2024. Der Mittlere Ring (B2R) darf zur Erreichung bzw. zum Verlassen dieser Straßen auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dies bedeutet, dass der Mittlere Ring (B2R) zwar kurzfristig befahren werden darf, die Umweltzone aber bei der nächsten Möglichkeit wieder verlassen werden muss.

2. Die sofortige Vollziehung von 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe

Die Allgemeinverfügung über die Ausnahme von Diesel-Verkehrsverboten vom 10.01.2023 dient dazu, entsprechend dem Verursacheranteil aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG) und hierzu für bestimmte Fahrten auf Basis des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. § 40 Abs. 1 BImSchG allgemeine Ausnahmen zuzulassen. Durch die vorliegende Allgemeinverfügung werden weitere Ausnahmen ergänzt, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen oder weil überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird am Verkehr von Taxen, Mietwagen und Fahrzeugen mit Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie an Fahrten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g, i der Freistellungs-Verordnung gesehen, weil diese Transportmittel bei Bedarf auch Personen eine Kfz-Nutzung für bestimmte Zwecke ermöglichen, die über kein eigenes Kfz verfügen oder nicht selbst fahren können. Damit wird der öffentliche Verkehrsraum entlastet, weil weniger eigene Fahrzeuge angeschafft werden müssen bzw. Fahrten gebündelt werden können.

Für Fahrten zu und von dem Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe zum Parken, insbesondere anlässlich des Besuchs von Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, über den Abschnitt der Dachauer Straße, Landshuter Allee, Toni-Merkens-Weg und Sapporobogen wird eine generelle Ausnahme erlassen. Zum Zweck des Parkens wird über den kürzesten Weg eine Kreuzung des Mittleren Rings, in dessen Bereich keine Randbebauung vorliegt, zugelassen, um den Parkplatz Olympiastadion – Parkharfe zu erreichen. Die Ausnahme liegt im öffentlichen Interesse, da die gezielte Nutzung der dafür vorgesehenen großräumigen Parkfläche, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Olympiagelände, ermöglicht wird sowie hierdurch der Parksuchverkehr im unmittelbaren Umfeld, insbesondere in Wohngebieten außerhalb der Umweltzone, vermieden wird.

Für Fahrten von Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für soziale oder pflegerische Hilfsdienste wird eine generelle Ausnahme erlassen.

Die Ausnahme liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die Ausnahme wird insbesondere sichergestellt, dass die Versorgung hilfs- und pflegebedürftiger Personen weiter gewährleistet ist und Personen, die auf soziale und pflegerische Hilfsdienste angewiesen sind, weiter unterstützt werden können. Gemäß Artikel 1 der „Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit hat jeder hilfs- und pflegebedürftige Mensch das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können. Hierunter fällt auch die Wahl dieser Personen, bestimmen zu können, wo sie sich aufhalten und leben möchten. Zur Ausübung dieses Rechts muss gewährleistet sein, dass für soziale und pflegerische Hilfsdienste tätige Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit auch Personen innerhalb der erweiterten Umweltzone weiterhin betreuen können, und ihnen damit Unterstützung bei der Führung eines selbstständigen Lebens leisten können.

Eine generelle Ausnahme wird auch für Fahrten von Personen zur Hin- und Rückfahrt zu ihrer Arbeitsstätte gewährt, sofern hinsichtlich entweder der Hin- und/oder der Rückfahrt ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist und kein anderes Fahrzeug, welches vom Fahrverbot nicht erfasst wird, zur Verfügung steht.

Von dieser Ausnahme sind insbesondere auch Schichtdienstleistende, die beispielsweise in Industriebetrieben oder in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen arbeiten, erfasst. Zudem können beispielsweise Bäcker*innen, Metzger*innen und in der Gastronomie tätige Personen erfasst sein.

Eine Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG kann gemäß § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können. Insbesondere im Hinblick auf im Schichtdienst arbeitendes Personal in Krankenhäusern und anderen medizinischen Ein-

richtungen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen in Form der medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass im Schichtdienst arbeitendes Personal die Arbeitsstelle auch zu Uhrzeiten erreichen kann, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Auch im Hinblick auf Personen, deren Tätigkeit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst, wie insbesondere Mitarbeiter*innen der Polizei, der Feuerwehr und des Winterdienstes, besteht ein öffentliches Interesse an einer Ausnahme. Diese ist zur durchgehenden Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung für die Bürger*innen notwendig. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter*innen ihre Arbeitsstelle zu diesem Zweck auch zu Uhrzeiten erreichen können, zu denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar ist.

Im Hinblick auf sonstige Schichtdienstleistende sowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht auf den ÖPNV ausweichen können und kein anderes Fahrzeug für die Fahrt zur bzw. von der Arbeitsstelle zur Verfügung haben, erfordern überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner die Erteilung einer Ausnahme. Durch die Ausnahme wird sichergestellt, dass Personen ihren Arbeitsplatz auch zu Zeiten erreichen können, in denen ein Ausweichen auf den ÖPNV nicht zumutbar möglich ist. Dadurch können sie auch weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, um die Erhaltung ihrer Lebensgrundlage zu gewährleisten. Des Weiteren können hierdurch insbesondere Fertigungs- und Produktionsprozesse aufrechterhalten werden.

Für Anwohner*innen der Umweltzone gilt bis zum 31.03.2024 eine generelle Ausnahme für das Befahren der Umweltzone. Diese Übergangsfrist wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Einführung des zonalen Fahrverbots für Diesel Euro 5/V und schlechter gewährt. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage wird auch für Anwohner*innen von Straßen, die außerhalb der Umweltzone liegen, die aber ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) erreicht bzw. ausschließlich über den Mittleren Ring (B2R) verlassen werden können, befristet bis zum 31.03.2024, eine generelle Ausnahme erlassen. Die Einschränkung der Erreichbarkeit kann sich insbesondere aufgrund von Einbahnstraßen oder Baustellen ergeben. Durch die Festlegung der Ausnahme wird auch diesen Anwohner*innen eine Übergangsfrist gewährt.

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in Ziffer 1 besteht angesichts des weitreichenden Eingriffs durch das Fahrverbot in die Rechte der davon Betroffenen ein besonderes öffentliches Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt München nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München festgelegte Ausweitung und Verschärfung der Umweltzone erfolgt über die entsprechende Beschilderung. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmevorschriften ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.02.2023 bzgl. der Erweiterung der Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen, wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Ge-

brauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- Schriftlich an oder zur Niederschrift bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. März 2023

Referat für Klima- und Umweltschutz
gez. Christine Kugler
berufsmäßige Stadträtin

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.12.2022 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.03.2023 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
45019163	Fleps Felix
115088163	Franz Johannes
3002334641	Herzog Anna
4000148850	Holzwarth Simon
54308762	Kaluza Gertrud
4000228025	Jüttner Christine
44054831	Lehmann Rosemarie
3002278855	Mitraka Evangelia Charoula
29049806	Murray Ramona
84027705	Raab Hermine,

904012366
98070816
23583479
3001067283

Raths Gabriele
Schelshorn Gabriele
Wegmann Robert
Wiedemann Charlotte

München, 08. März 2023

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

23366016	Beckstein Cornelia
76381987	Eberth Horst
903073245	Förg Anoukh
903073252	Förg Anoukh
82043209	Gayer Beate
84054535	Karalic Admira
3002861601	Ketzler Dieter und Ketzler Irmtraut
45036555	Lehenmeier Markus
76719806	Meyer Waltraud
41314980	Movileanu Izabela Elena
70044193	Pantoulier Cornelia
69026276	Paul Anja
3000609739	Proske Dr. Daniela
3002909897	Rapp Maria
3002030504	Reidinger Anna
1751312	Schreiner Evelyn
78031994	Sing Günther
50382019	Stahl Andreas
23015084	Strasser Michaela
3001941446	Werner Lara
18354860	Wetzel Johanna
17012386	Winkelmaier Robert
901369678	Wulfhorst Gebhard und Wulfhorst-Flesch Claudia

Es wurde am 08.03.2023 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.03.2023 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 09.06.2023 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. März 2023

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Dom-Pedro-Str. 9b – 9c Gemarkung Neuhausen/Flurnr. 508/10/9. Stadtbezirk Nutzungsänderung Ladenfläche zu Büro im EG, Verschluss von Deckenöffnungen zwischen EG und KG, Neubau Müll- und Fahrradhaus, Anbringung einer Notleiteranlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.03.2023, Az. 1.2-2022-19438-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 506, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2022

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2022 - 31.12.2022).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m ³	50	4,55	6,42
Cges	mg/m ³	10	0,22	0,79
Staub	mg/m ³	5	0,21	0,07
HCl	mg/m ³	10	0,12	0,55
SO ₂	mg/m ³	25	0,20	3,20
NO ₂	mg/m ³	150	111,15	110,83
NH ₃	mg/m ³	10	2,53	2,07

*) TMW: Tagesmittelwert

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 16. bis 18.05.2022 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert JMW/TMW/PN* 17. BImSchV /Bescheid**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3	< 0,05	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,01	0,0008	0,0004
Summe aus Cadmium, Thallium***	mg/m ³	0,05	0	0
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn***	mg/m ³	0,5	0	0
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren***	mg/m ³	0,05	0	0
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,0004	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

***) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe, deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den Summenwert der Zahlenwert "Null".

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 12.198 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 17 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2022

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2022 - 31.12.2022).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m ³	50	12,00	12,24
Cges	mg/m ³	10	0,74	0,96
Staub	mg/m ³	5	0,01	0,01
HCl	mg/m ³	10	0,31	0,01
SO ₂	mg/m ³	50	6,22	4,43
NO ₂	mg/m ³	150	103,70	111,13
NH ₃	mg/m ³	10	2,69	2,35

*) TMW: Tagesmittelwert

***) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 10. bis 12.05.2022 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert JMW/TMW/PN* 17. BImSchV /Bescheid**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	1	< 0,05	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,01	0,0003	0,0006
Summe aus Cadmium, Thallium***	mg/m ³	0,05	0	0
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,002	0,054
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren***	mg/m ³	0,05	0	0
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,0009	0,00032

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit

***) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

****) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe, deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen

Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den Summenwert der Zahlenwert "Null".

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.163 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 66 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

München, 08. März 2023

SWM Service GmbH

Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Beschluss vom 15.12.2022

Kirschblütenplatz

EDV-Schreibweise KIRSCHBLUETENPL.

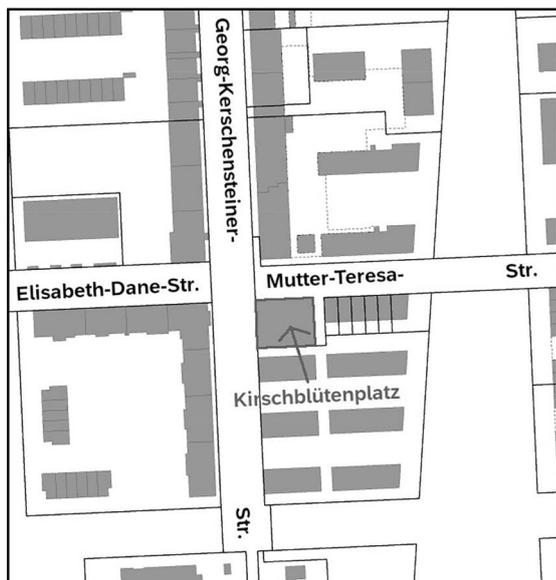
Straßenschlüsselnummer 06804

Namenserläuterung

Die Kirsche ist eine einheimische Baum- und Strauchfrucht, deren weiße Blüte meist im April stattfindet. Als Zierstrauch erfreut sich inzwischen auch die sog. Japanische Zierkirsche großer Beliebtheit. Diese trägt im Frühjahr rosarote Blüten, bildet aber keine Früchte aus. In Japan wird die Kirschblüte mit dem Kirschblütenfest (Hanami) gefeiert. Die Kirschblüte steht dort als Symbol für Schönheit und Vergänglichkeit sowie den Beginn des Frühlings. Auch hierzulande erlangt die Kirschblütenzeit zunehmend an Bedeutung.

Verlauf

Platz südöstlich der Kreuzung Georg-Kerschensteiner-Straße und Mutter-Teresa-Straße.



©Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 236 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 14.04.2023 eingesehen werden.

München, 08. März 2023

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Am Oberwiesenfeld 33 Gemarkung Moosach/Flurnr.576/0/Stadtbezirk: 11 Zusammenlegung zweier Gewerbeeinheiten zu einer Mini-Kita

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.03.2023, Az. 1.1-2023-1576-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 576/20, Fl.Nr. 576/14, Fl.Nr. 576/24 und Fl.Nr.: 576/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. März 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt